

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
zH Herrn Mag. Georg Konetzky
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

post.iv4_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.097.842

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/20/04/ak/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
30.04.2020

MEG, Entwurf Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Mengemessgeräte für thermische Energie - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef Konetzky!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Mengemessgeräte für thermische Energie und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir sehen die geplante Verlängerung der Nacheichfrist im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparungen sehr positiv. Als ebenso sinnvoll erachten wir die Möglichkeit, dass zukünftig auch ermächtigte Eichstellen die technischen Prüfungen für Mengemessgeräte durchführen können.

Wir haben jedoch zwei Anmerkungen zu dem Entwurf. In der aktuellen Fassung des Gesetzes können bei kombinierten Wärmezählern, die insbesondere in Fernwärmenetzen (als Objektzähler) zum Einsatz kommen, die Temperatursensoren und Rechenwerke separat geeicht und auch die Nacheichfrist einzeln verlängert werden. Die Novelle betrachtet auch diese Zähler nun als Einheit, was zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation führt.

Es ist wichtig, dass auch weiterhin die Möglichkeit besteht, für eine Teilgeräteart wie zB.: „Rechenwerk“ oder „Temperaturfühlerpaar“ die Eichgültigkeit per Stichprobe zu verlängern. Wir teilen nicht die Sichtweise, wonach die Abschaffung der separaten Erfassung von Geräteteilen ein Vorteil sei, da dies in der Praxis kaum umsetzbar ist.

Weiters ist laut § 3 die Bildung eines Loses von Zählern durch mehrere Stellen möglich. Dies stellt die gelebte und gute Praxis dar. Beim Zusammenfassen von Netzen mit z.B. stark unterschiedlichen Wasser- oder Materialqualitäten, die merkliche Auswirkungen auf die Wärmezähler hätten, darf dies aber nicht zu falschen Messergebnissen bzw. Abrechnungen für die Endverbraucher in Teilbereichen des Loses führen. Bleiben dadurch nötige Wartungen, Nacheichungen oder der nötige Ersatz von defekten Geräten unentdeckt, so trifft dies auch die Hersteller von Wärmemessgeräten.

Wir bedanken uns vorab für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär